

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 4. April 2011, AO/Kommission (F-45/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. AO trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 282 vom 24.9.2011.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. Dezember 2011 — Preparados Alimenticios del Sur/Kommission

(Rechtssache T-402/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben für bestimmte Lebensmittel — Entscheidung über die Verweisung eines Vorgangs an die nationalen Behörden — Anträge auf einstweilige Anordnungen — Unzulässigkeit — Fehlende Dringlichkeit)

(2012/C 39/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Antragstellerin: Preparados Alimenticios del Sur, SL (Murcia, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Acero Campos)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: J. Baquero Cruz und L. Bouyon)

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnungen, u. a. auf Aussetzung des Vollzugs des Schreibens der Kommission vom 29. Juni 2011, mit dem die Antragstellerin von der Verweisung des Vorgangs betreffend ihren Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben an die spanischen Behörden zur Entscheidung über diesen Antrag unterrichtet wurde

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. Dezember 2011 — Akhras/Rat

(Rechtssache T-579/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs und auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit — Kein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden)

(2012/C 39/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Antragsteller: Tarif Akhras (Homs, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: S. Ashley und S. Millar, Solicitors, D. Wyatt, QC, und R. Blakeley, Barrister)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: M. Bishop und M.-M. Joséphidès)

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnungen und Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses 2011/522/GASP des Rates vom 2. September 2011 zur Änderung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 228, S. 16), der Verordnung (EU) Nr. 878/2011 des Rates vom 2. September 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 228, S. 1), des Beschlusses 2011/628/GASP des Rates vom 23. September 2011 zur Änderung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 247, S. 17) und der Verordnung (EU) Nr. 1011/2011 des Rates vom 13. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung Nr. 442/2011 (ABl. L 269, S. 18), soweit diese Vorschriften den Antragsteller betreffen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. November 2011 von Christos Michail gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2011 in der Rechtssache F-100/09, Michail/Kommission

(Rechtssache T-597/11 P)

(2012/C 39/32)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Christos Michail (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ch. Meïdanis)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission